

---

## GEBÜHRENORDNUNG

Die Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung, § 3 und 4.

Grundsätzlich sind die Beiträge mit Beginn des Jahres fällig. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Mai des Folgejahres nach Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines sonstigen geeigneten Nachweises über den Jahresumsatz. Die BWA ist Kindermitte e.V. oder einem bestelltem Vertreter (Steuerbüro) jeweils zum 1. 4. d. Jahres vorzulegen. Liegen keine geeigneten Unterlagen vor, wird der Mitgliedsbeitrag geschätzt.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Jahresumsatz des Unternehmens und beträgt 0,5% des jährlichen Umsatzes. Ab einem jährlichen Umsatz von über 1.000.000,- Euro erhöht sich der Beitrag nicht weiter.

Bei einer Neuaufnahme dient die letzte aktuelle BWA als Grundlage. Es werden folgende Beitragsanteile in Rechnung gestellt, wobei Stichtag der Aufnahmebeschluss durch den Vorstand ist:

Aufnahme 01.01. - 31.03. 100 % des Beitrages

Aufnahme 01.04. - 30.06. 75 % des Beitrages

Aufnahme 01.07. - 30.09. 50 % des Beitrages

Aufnahme 01.10. - 31.12. 25 % des Beitrages

Bei neu gegründeten Mitgliedsorganisationen im Aufbaustadium kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsorganisation im ersten Jahr ermäßigt oder gestundet werden.

Einrichtungen, die Doppelzahler (SOAL, DPWW) sind, zahlen für diese Zeit die Hälfte des Beitrages, maximal jedoch für 1 Jahr.

Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, wobei der Mindestbeitrag 50,- Euro beträgt. Sie werden ab einem Förderbeitrag von 400,- Euro pro Jahr im Internet sowie auf offiziellen Schreiben und Veranstaltungen genannt. Fördermitglieder, die Gründungsmitglied sind, müssen keinen Förderbeitrag zahlen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Darüber hinaus kann der Verband Spenden annehmen. Ab einem Betrag von 500,- Euro können Spender im Internet genannt werden.

---